

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	08.03.2022
Gesundheitsausschuss	29.03.2022

Testpflicht in Kindertageseinrichtungen

Der Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 zu TOP 6.5 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Corona-Testpflicht in Kindertagesstätten in städtischer und in freier Trägerschaft zu prüfen. Im negativen Fall wird die Verwaltung gebeten, dezidiert und gerichtsfest die Gründe für die Ablehnung schriftlich darzulegen.
2. Für den Fall, dass diese Prüfung positiv ausfällt, wird die Verwaltung beauftragt, diese für den Bereich der Stadt Köln umzusetzen.
3. Des Weiteren wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob und wie diese Testpflicht auch auf die Kindertagespflege ausgeweitet werden kann.

Die Verwaltung hat sich zuletzt im Rahmen der Mitteilung 4466/2021 „Beratung einer Bürgereingabe 3967/2021 gem. § 24 GO NRW aus dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden vom 06.12.2021 "Testpflicht für Kitas"" umfassend mit der Fragstellung befasst, ob eine allgemeine Testpflicht für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Köln eingeführt werden kann und eingeführt werden sollte. Die Verwaltung hat sich gegen die Einführung einer solchen Testpflicht ausgesprochen. Pädagogisch-fachliche Gründe der Ablehnung waren die Ermöglichung der frühkindlichen Bildung sowie die Gewährleistung des Schutzes vor Kinderwohlgefährdung für alle Kinder. (vgl. Anlagen 1 und 2)

Neben der Ablehnung aus v.g. fachlichen Gründen gründet sich die ablehnende Haltung der Verwaltung im Wesentlichen auf folgende Rechtsgründe, die die Verwaltung - hier insbesondere das Rechtsamt - rechtlich noch einmal vertieft untersucht hat:

- In Köln nehmen auch ohne Testpflicht ca. 90 % der Kinder an den freiwilligen Lolli-Testungen teil. Bezugnehmend auf eine Modellierung der Uniklinik Köln liegt durch eine 100% Teilnahme an den Tests im Lolli-Verfahren der Anstieg der verhinderten Transmissionen unter 5% verglichen mit der anzunehmenden Teilnehmerate von 90% bei Freiwilligkeit. Dies zeigt, dass die Einführung einer Testpflicht nur marginal zu einer Verringerung der Übertragung von Infektionen beiträgt. Entsprechend hat sich die Uniklinik Köln dringend gegen die Einführung einer Kita-Testpflicht ausgesprochen (Anlage 3).

Bereits vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer Testpflicht durch Allgemeinverfügung der Stadt Köln, die mit Eingriffen in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit und das Erziehungsrecht der Eltern einhergehen würde, offensichtlich unverhältnismäßig. Dies wird umso deutlicher, als dass Kinder im Kindergartenalter bei Weitem nicht so gefährdet bzgl. einer schwerwiegenden Covid-19-Erkrankung sind als andere Altersgruppen. Möchte man das Gesundheitssystem vor einer Überlastung schützen, sind breit angelegte Kampagnen zur Impfung der Bevölkerung, ggf. unter Umsetzung einer Impfpflicht, sowie der Schutz besonders gefährdeter Gruppen erforderlich, z.B. durch Besuchsregulierungen oder Kontaktbeschränkungen. Hingegen ist die Einführung einer allgemeinen Testpflicht in der Kita, die gegenüber dem jetzigen Zustand einer freiwilligen Teilnahme nur unwesentlich mehr zur Kontrolle des Infektionsgeschehens beiträgt – und das auch nur in der durch schwere Erkrankung am wenigstens gefährdeten Bevölkerungsgruppe –, weder geeignet, noch erforderlich und daher auch nicht angemessen, um die Überlastung der Gesundheitssysteme zu verhindern.

- Grundsätzlich bestimmen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Vorgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat dazu u.a. die Coronabetreuungsverordnung erlassen. Eine allgemeine Testpflicht für Kinder als Voraussetzung für den Besuch einer Kita ist in der Coronabetreuungsverordnung oder anderen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht enthalten. Hingegen besteht eine Testpflicht für nicht immunisierte Kinder dann, wenn bei einem Kind eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt (§ 4 Abs. 5 CoronaBetrVO).

Wenn die Stadt Köln weitere Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügungen anordnen will, die über die Vorgaben der Coronaverordnungen des Landes hinausgehen, ist dafür der Nachweis der Erforderlichkeit durch ein besonderes regionales Infektionsgeschehen oder durch eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser notwendig. Beides ist aktuell (Stand 24.02.2022) nicht gegeben:

Die 7-Tages-Inzidenz der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in der Stadt Köln liegt aktuell (24.2.22) bei ca. 1086, NRW-weit bei 1130 und bundesweit bei 1265

Die Hospitalisierungsrate lag am 16.2. in Köln bei 1,02, am 17.2. NRW-weit bei 6,16 und am 17.2. bundesweit bei 5,97.

Eine besondere regionale Infektionslage oder eine besondere Belastung der regionalen Krankenhäuser im Vergleich zum Landes- oder Bundestrend ist nicht festzustellen, eher im Gegenteil.

- Eine städtische Regelung durch Allgemeinverfügung bedarf darüber hinaus das Einvernehmen des MAGS. Davon ist nicht auszugehen, da das fachlich zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes (MKFFI) per Ministerschreiben vom 28.01.2022 sich gegen eine präventive Testpflicht in Kindertagesstätten ausgesprochen hat (Anlage 4).
- Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem 19.03.2022 die Einführung einer präventiven Testpflicht in der Kita noch zulassen werden (vgl. Bund-Länder-Beschluss vom 16.02.2022).

Anlagen:

1: Mitteilung 4466/2021

2: Anlage zur Mitteilung 4466/2021

3: Stellungnahme der Uniklinik Köln vom 21.01.2022 zur Einführung einer Testpflicht in Kindertagesstätten

4: Schreiben des MKFFI vom 28.1.2022 betr. Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung während der Omikron-Welle

Gez. Voigtsberger